Bebauungsplan T 79, 1. Änderung
-Textliche Festsetzungen-

1. MK - Kerngebiet nach § 7 BauNVO

2. SAN A 1 - Sanierungsgebiet:
Das Gebiet würde durch Beschluß des Rates als Sanierungsgebiet gemäß § 5 Abs. 1 StBauFG förmlich festgelegt. Diese Satzung ist seit dem 8.3.1972 rechtsverbindlich.

3. Garagen und Stellplätze
sind oberirdisch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf den nichtüberbaubaren Flächen können Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Tiefgaragen sind generell zulässig.

4. Gestaltungsvorschriften
nach § 103 BauONW i.V. mit der III. Verordnung zur Durchführung des BBauG.

4.1 Dachform:
Als Dachform ist Flachdach festgesetzt.

4.2 Dachmaterial:
Flachdächer bis zum 3. Obergeschoß sind mit dunklen, nicht reflektierenden Materialien zu decken und zu mindestens 2/3 ihrer Fläche zu begrünen.

4.3 Grünanlagen:
Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Pro 150 m^2 Grünfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4.4 Einfriedigungen:
Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nur Rasenkantensteine, niedrige Mauern oder Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

Hinweise:
Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hinweise.